

4. Sitzung des Lenkungskreises der Registermodernisierung

09.05.2022

TOP 2: Entscheidung zur Einführung eines Reifegradmodells für Nachweisabrufe und Ausrichtung des NOOTS auf Reifegrad D

1. Der Lenkungskreis Registermodernisierung beschließt, das im Folgenden skizzierte Reifegradmodell für Nachweisabrufe einzuführen. Dabei sollte mindestens der Nachweisabruf-Reifegrad C erreicht werden. Das Ziel ist die Erreichung von Nachweisabruf-Reifegrad D.
2. Der Lenkungskreis Registermodernisierung beauftragt das Kompetenzteam Architektur, das nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) auf die Erreichung des Reifegrad D auszulegen und konkrete Vorschläge zu erarbeiten, wie der Reifegrad erreicht werden kann. Dazu sollen das Reifegradmodell weiter ausgearbeitet und die Konsequenzen der Reifegrade C und D detailliert werden.
3. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des IT-Planungsrates und einer hieran anschließenden Abstimmung mit den Fachministerkonferenzen.

Sachverhalt: (kurze Darstellung des Problems)

Für die erfolgreiche Umsetzung des Once-Only-Prinzips in der öffentlichen Verwaltung müssen Data Consumer (Antrags- bzw. Fachverfahren) und Data Provider (registerführende öffentliche Stellen) umfassend digitalisiert werden, um einen medienbruchfreien und automatisierten Abruf von Nachweisen zu ermöglichen. Die Umsetzung der zugrundeliegenden fachlichen Anforderungen, die sowohl im nationalen als auch im europäischen Once-Only-Technical-System (OOTS) definiert ist, stellt einen kritischen Erfolgsfaktor bei der Umsetzung der Registermodernisierung dar.

Im Rahmen der Entwicklung des Architekturzielbilds für die Registermodernisierung hat das Kompetenzteam Architektur den Abruf von Nachweisen untersucht und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass vier unterschiedliche Reifegrade eines Nachweises vorliegen können. In den frühen Stufen des im Folgenden beschriebenen Reifegradmodells müssen zunächst technische Grundlagen für den digitalen Abruf von Nachweisen geschaffen werden. Mit zunehmendem Nachweisabruf-Reifegrad, insbesondere in der letzten Stufe, muss zudem eine fachliche Harmonisierung innerhalb der Verwaltung erfolgen.

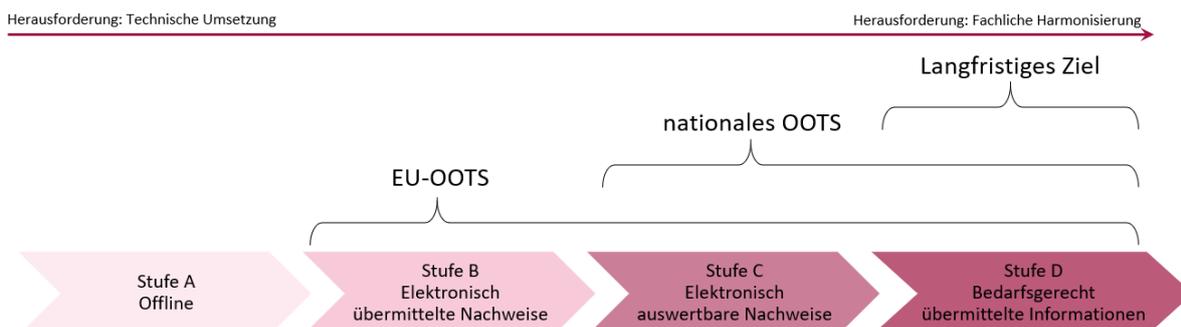


Abbildung 1: Reifegradmodell Nachweisabruf

Stufe A – Offline: Die zur Leistungserbringung notwendigen Nachweise werden ausschließlich in papiergebundener Form bereitgestellt oder lediglich auf Anfrage manuell digitalisiert. Ein sofortiger elektronischer Abruf ist nicht möglich. Der Austausch eines Nachweises erfolgt entweder durch Bezug und Einreichung durch den Bürger oder durch den direkten Austausch zwischen Data Consumer (Fachverfahren) und Data Provider (registerführenden Behörde). Die Übermittlung erfolgt auf postalischem Weg oder über Fax. Eine Übermittlung per Mail ist ebenfalls denkbar, wenn der notwendige Nachweis auf Anfrage manuell digitalisiert wird. Eine automatisierte Verarbeitung im Online- oder Fachverfahren ist nicht zeitgerecht möglich. Entspricht noch weitgehend dem Status quo in der Leistungsverwaltung.

Stufe B – Elektronisch übermittelte Nachweise: Die zur Leistungserbringung notwendigen Nachweise liegen in einem Format vor, das eine elektronische Datenübermittlung ermöglicht, beispielsweise im PDF- bzw. JPEG-Format. Eine maschinelle Auswertung zum Zweck der Datenübernahme in das Antragsformular im Online- oder Fachverfahren ist nicht (oder nur mit erheblichem zusätzlichem Aufwand) möglich. Das entspricht dem durch die Europäische Kommission festgelegten Mindestzustand für die Anbindung an das europäische Once-Only-Technical-System (EU-OOTS).

Stufe C – Elektronisch auswertbare Nachweise: Die zur Leistungserbringung notwendigen Nachweise können elektronisch in strukturierter Form abgerufen werden. Oft entsprechen diese dabei den heutigen papiergebundenen Nachweisen, bspw. Geburtsurkunden oder Meldebescheinigungen. Die elektronische Repräsentation orientiert sich an bestehenden Fachstandards, wie sie heute in Registerauskünften genutzt werden, bspw. XMeld oder XPersonenstand. Nachweise werden mindestens in maschinenlesbarer Form übermittelt, was eine automatisierte Datenübernahme im Online- oder Fachverfahren ermöglicht. Das Kompetenzteam Architektur spricht sich dafür aus, diesen Reifegrad als Mindestvoraussetzung für die Registermodernisierung im nationalen Kontext anzustreben.

Stufe D – Bedarfsgerecht übermittelte Informationen: Die zur Leistungserbringung notwendigen Informationen können zielgerichtet elektronisch abgerufen werden. Statt einem Nachweis, der heute auch immer nicht benötigte personenbezogene Daten enthält, werden lediglich die auf den konkreten Bedarf zugeschnittenen Informationen ausgetauscht. Besteht zum Beispiel die Notwendigkeit, den Wohnort einer Person zu validieren, würde zukünftig keine vollständige Meldebescheinigung ausgetauscht werden, sondern lediglich ein maschinenlesbarer Datensatz, der ausschließlich Informationen zur Meldeadresse einer Person beinhaltet. Möglich wäre damit auch, eine konkrete Frage zur Prüfung eines Sachverhalts zu verschicken, die dann durch die registerführende Behörde beantwortet wird. Beispielsweise könnte eine Prüfung auf Volljährigkeit im Antragsprozess notwendig sein, was eine registerführende Behörde dann mit einem "Ja" oder "Nein" beantwortet.

Das Kompetenzteam Architektur spricht sich dafür aus, so schnell wie möglich den Nachweisabruf-Reifegrad D zu erreichen. Solange dies technisch noch nicht möglich ist, soll zumindest der Reifegrad C als Mindestziel der Registermodernisierung festgelegt werden. Register, bei denen es kurzfristig nicht möglich ist Reifegradstufe C zu erreichen, können in einer Übergangszeit auch im Reifegrad B angebunden werden. Diese Übergangszeit sollte jedoch – ggf. auch rechtlich – begrenzt werden.

Das Kompetenzteam Architektur spricht sich zudem dafür aus, den Nachweisabruf und die Nachweisverarbeitung auf Seiten der Online-Services im Sinne des hier

vorgeschlagenen Nachweis-Reifegrades C zu einer Voraussetzung für die Erreichung der OZG-Reifegradstufe 4 zu erklären. Die vorläufige Erreichung der OZG-Reifegradstufe 4 soll im Sinne einer Übergangslösung bereits im Nachweis-Reifegrad B möglich sein, sofern Online-Dienste daraufhin arbeiten, Nachweise der Reifegradstufe C zukünftig abrufen und verarbeiten zu können.

Vorteile:

- Förderung von Datensparsamkeit und Datenschutz durch den deutlich reduzierten Austausch nicht benötigter personenbezogener Daten zwischen Fachverfahren und registerführenden Behörden.
- Bei einer Implementierung entsprechend abgesicherter Übertragungswege zwischen Fachverfahren und registerführenden Behörden erhöht sich die Informationssicherheit gegenüber einer Übermittlung via Fax oder E-Mail.
- Setzung ambitionierter Modernisierungsziele. Eine Modernisierung, die den papierbasierten Austausch von Dokumenten durch den Austausch von nicht automatisiert auslesbaren PDF-Dokumenten o.ä. ersetzt, kann nicht nachhaltig erfolgreich sein.
- Vereinfachte Aufnahme von Nachweisdaten im Prozess der Antragsstellung. Nachweise der Stufe D enthalten keine zusätzlichen Informationen, die aufwändig gefiltert werden müssen, sondern lediglich die korrekt benötigten Daten.
- Insgesamt deutlich bessere Digitalisierbarkeit von Antrags- und Bearbeitungsprozessen (ermöglicht auch eine weitgehende Automatisierung, soweit diese rechtlich zulässig und fachlich möglich ist).

Nachteile:

- Hoher Umsetzungsaufwand durch die notwendige, fachliche Harmonisierung von Online- und Fachverfahren und registerführenden Stellen ab Stufe C.
- Für Stufe D sind zusätzlich Anpassungen an fachlichen Prozessen bis in die Gesetzgebung hinein erforderlich.

Alternativen:

- Der IT-Planungsrat entscheidet, lediglich Reifegrad Stufe C als langfristiges Ziel der Registermodernisierung festzulegen.
- Der IT-Planungsrat entscheidet, dass die OZG-Reifegradstufe 4 bereits ab Nachweis-Reifegradstufe B dauerhaft erreicht wird.